

**Stellungnahme**

30.01.2020

## **Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in Deutschland**

### **Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) nimmt Stellung zum 1. Diskussionsentwurf des BMJV vom 15. Januar 2020**

Aktualisiert am 22.07.2020

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) fordert in Bezug auf den Diskussionsentwurf des BMJV vom 15. Januar 2020 folgendes:

1. Eine Streichung der Befristung der §§ 60a ff des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 (DSM-Richtlinie);
2. Klarstellungen im Bereich Text- und Datamining. So muss z.B. im Gesetzestext deutlich werden, dass die berechtigten Einrichtungen die Kopien langzeitarchivieren, zeitlich unbeschränkt speichern und zur Überprüfung wissenschaftlicher Qualität verfügbar machen dürfen;
3. Klarstellungen im Bereich Leistungsschutzrecht für Presseverleger. Es wird z.B. im Diskussionsentwurf nicht deutlich, inwieweit wissenschaftliche Einrichtungen vom Leistungsschutzrecht betroffen sind.

Zusätzlich fordert der dbv, dass die elektronische Ausleihe in Öffentlichen Bibliotheken im Zuge der Umsetzung der DSM-Richtlinie auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird.

Am 15. Januar 2020 erhielt der dbv vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts („Diskussionsentwurf“) und wurde eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Der dbv bedankt sich für diese Möglichkeit. Die Forderungen des dbv in Bezug auf den Entwurf betreffen vier Bereiche: die Streichung der Befristung der §§ 60a ff UrhG, das Text- und Datamining (TDM), das Leistungsschutzrecht für Presseverleger und die zusätzliche Forderung, dass die elektronische Ausleihe in Öffentlichen Bibliotheken auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden muss.

## **1. Streichung der Befristung der §§ 60a ff UrhG (§ 142 Abs. 2 UrhG)**

Die Befristung der §§ 60a ff UrhG ist spätestens mit der Verabschiedung der DSM-Richtlinie inadäquat geworden: Diese enthält in ihren vorwiegend zwingend umzusetzenden Art. 3, 5 und 6 Bestimmungen, die die im UrhWissG behandelten Gegenstände direkt betreffen und auch Änderungen der §§ 60a ff erforderlich machen. Die Schranke des Art. 8 Abs. 2 der DSM-Richtlinie zu vergriffenen Werken kann ebenfalls im Adressaten-Bereich des UrhWissG verortet werden und ist ebenfalls zwingend umzusetzen. Bei der Befristung wäre also – sollte sie auch nach Umsetzung der DSM-Richtlinie noch bestehen – immer mit zu bedenken, welcher Paragraph/Absatz/Satz der für die Wissens- und Kultureinrichtungen so wichtigen §§ 60a ff nun eigentlich befristet ist und welcher unbefristet, weil gar nicht zum UrhWissG von 2018 gehörend und außerdem wegen der DSM-Richtlinie nicht befristet sein kann. Ein Weiterbestehen dieser fragmentarischen und unübersichtlichen Befristung wäre ein gesetzgeberischer Fauxpas, weil er bei den Gesetzesadressaten nur für Verwirrung und Unklarheit sorgen würde. Abgesehen davon ist zu bedenken, dass bei einem theoretischen Wegfall der §§ 60a ff UrhG, der ja schließlich bei einer Befristung nicht hinweggedacht werden kann, nicht etwa der Status quo ante wieder hergestellt würde, sondern die adressierten Wissenschaftler\*innen und Einrichtungen weitgehend ohne urheberrechtliche Erlaubnisse dastünden. Dadurch würde der Allgemeinheit und der Wissenschaft erheblicher Schaden zugefügt. Im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit könnte ein solcher Zustand auch verfassungsrechtlich bedenklich sein.

## **2. Klarstellungen im Bereich Text- und Datamining (§ 60d UrhG)**

Der Diskussionsentwurf entspricht prinzipiell den Vorgaben der DSM-Richtlinie.

In § 60d Abs. 5 des Diskussionsentwurfs sollte klargestellt werden, dass die berechtigten Einrichtungen auch die für die Aufbewahrung und Langzeitarchivierung erforderlichen zusätzlichen Kopien und Bearbeitungen durchführen dürfen. So ist es z.B. bereits für Bibliotheksbestände in § 60e Abs. 1 UrhG geregelt: „...dürfen... vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch

mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.“ Entsprechend sollte vorsorglich auch § 23 UrhG geändert werden, indem dort bei § 60d UrhG „Absatz 1“ gestrichen wird. Das dürfte auch nach der DSM-Richtlinie so zulässig sein (Erwägungsgrund 15): „Den Mitgliedstaaten sollte es freigestellt sein, auf nationaler Ebene und nach Diskussionen mit den einschlägigen Interessenträgern weitere spezifische Regelungen für die Aufbewahrung der Kopien fest[zulegen].“

Problematisch ist für die Berechtigten, dass sie nach § 60d Abs. 5 des Diskussionsentwurfs die Vervielfältigungen zwar aufbewahren dürfen, aber nicht klar ist, auf welche Weise sie Wissenschaftler\*innen für die dauerhafte Referenzierbarkeit verfügbar gemacht werden dürfen. Dort steht: berechnete Institutionen „dürfen Vervielfältigungen [...] gegen unbefugte Benutzung aufbewahren, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.“ In einer Erlaubnis müsste geregelt werden, welche Art der Verfügbarmachung für diese Zwecke erlaubt ist. Naheliegend und zweckmäßig wäre es, wenn Wissenschaftler\*innen Datenträger erhalten würden, sie vorübergehenden Online-Zugriff auf die Vervielfältigungen bekommen könnten oder sie ihnen auf Fileservern zur Verfügung gestellt werden dürften. Für den Online-Zugriff auf diese Vervielfältigungen (etwa von Datensätzen) müssten die berechtigten Einrichtungen die Erlaubnis haben, sie überhaupt erst öffentlich zugänglich zu machen oder zumindest (elektronisch) kopieren und verschicken zu dürfen. Hier böte sich eine Formulierung wie in § 60c Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder angelehnt an 60e Abs. 4 des Diskussionsentwurfs des BMJV an. Die Anwendung des § 60c UrhG in der „Schrankenreihe“ reicht nicht aus, weil hier nur die Nutzung von Teilen einzelner Werke zulässig ist, nicht jedoch die Vervielfältigung zum Zweck der Überprüfung ganzer „Korpora“.

Die Formulierung der „Aufbewahrung“ reicht für die dauerhafte Überprüfung z.B. von Dissertationen auf die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis im Hinblick auf ihre Datengrundlage nicht aus. Auch stellt sich bei der Formulierung „mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren“ (§ 60d Abs. 5 des Diskussionsentwurfs) die Frage, was denn eigentlich die *befugte* Nutzung sein soll, wenn die Berechtigten doch hier nur aufbewahren (und nicht verfügbar machen) dürfen. Das ist bestenfalls eine Grauzone, die in den betroffenen Einrichtungen zu Unsicherheit führen würde.

Unklar bleibt Abs. 4 S. 2: „Sobald die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung abgeschlossen ist, ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden.“ Dieser Satz sollte gestrichen werden.

Mit Verweis auf die vorherigen Ausführungen wird darauf verwiesen, dass die Überprüfung der Qualität niemals abgeschlossen ist, weil veröffentlichte Forschungsarbeiten auf Dauer referenzier- und überprüfbar bleiben müssen,

da neue Erkenntnisse diesen Prüfungsprozess immer wieder erforderlich machen können. Darauf sollte in der Begründung hingewiesen werden. Zugleich wird dadurch klar, dass der Kreis der befugten Nutzer\*innen sich aus Abs. 4 S. 1 ergibt.

Der Diskussionsentwurf entspricht auch in Bezug auf die Vergütungsfreiheit des TDM prinzipiell den Vorgaben der DSM-Richtlinie.

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte die Formulierung in § 60h Abs. 2 Nr. 3 UrhG im Diskussionsentwurf sich auf alle Absätze des § 60d UrhG beziehen und nicht nur auf dessen Abs. 1.

### **3. Klarstellungen im Bereich des Leistungsschutzrechts für Presseverleger**

Aufgabe von Bibliotheken ist es u.a., Wissensressourcen in Online-Katalogen zu erschließen. Darunter können auch Zeitungsartikel fallen, auf die in solchen Katalogen hingewiesen wird. Das gleiche gilt für Forschungseinrichtungen, die Wissenschaftler\*innen auf ihren Webseiten auf Zeitungsartikel hinweisen wollen. Diese Erschließung ist z.B. für die zeithistorische Forschung sehr relevant.

Nach Ansicht des dbv ist nicht sicher geklärt, inwieweit wissenschaftliche Einrichtungen generell von § 87g UrhG des Diskussionsentwurfs betroffen wären. Nach § 87g Abs. 1 des Diskussionsentwurfs hat ein Presseverleger „das ausschließliche Recht, seine Presseveröffentlichung“ [...] „von Diensten der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen.“ Eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft ist nach Art. 1 Abs. 1b der Richtlinie 15/35 geregelt: „jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.“ Das könnte zumindest bei mit privatwirtschaftlichen Drittmitteln geförderten Projekten oder Privatuniversitäten zu Unsicherheiten führen. Nach VG Köln, Urteil vom 11.11.2015 - 21 K 450/15 hindert die Annahme, dass ein Dienst für Nutzer\*innen kostenlos ist, nicht die Gewerblichkeit (und damit die Entgeltlichkeit) der Dienste. Außerdem muss ein Dienst nur „in der Regel“, nicht aber in jedem Einzelfall entgeltlich sein, um unter den Anwendungsbereich zu fallen.

Um Unklarheiten zu vermeiden, fordert der dbv den generellen Ausschluss von Bildungseinrichtungen, Einrichtungen des Kulturerbes und allen öffentlich zugänglichen Bibliotheken i.S.d. § 60e UrhG.

Erfreulich ist, dass alle Urheberrechtsschranken auf das Leistungsschutzrecht für Presseverleger anwendbar sein sollen. Dies ist für einen Ausgleich der konkurrierenden Interessen und für den Schutz der Grundrechte absolut erforderlich.

Im Diskussionsentwurf werden bestimmte Bereiche der DSM-Richtlinie, u.a. das Leistungsschutzrecht, vorgezogen. Diese Bereiche sollen bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Der übriggebliebene Inhalt der DSM-Richtlinie soll dagegen erst ab Sommer 2021 gelten. Dies betrifft auch die Erlaubnistatbestände für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen nach §§ 60a ff. UrhG. Das neue Leistungsschutzrecht sollte jedoch auf keinen Fall früher in Kraft treten als die neuen Schrankenregelungen.

In Bezug auf die Ausnahme für das Setzen von Hyperlinks ist eine Klarstellung erforderlich, dass diese Ausnahme nicht nur die URL, sondern auch den Alt-Text<sup>1</sup> umfasst, der nicht immer mit der Überschrift übereinstimmt, die gemäß der vorgeschlagenen Neufassung des §87g (3) Punkt 1 unter die Ausnahme für einzelne Wörter oder sehr kurze Auszüge subsumiert werden kann. Die Verwendung aussagekräftiger Alt-Texte zur Illustration von Hyperlinks ist insbesondere für die Barrierefreiheit von Diensten der Informationsgesellschaft von zentraler Bedeutung und darf aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes nicht unnötig eingeschränkt werden. Aus demselben Grund sollte auch das Setzen von Hyperlinks in Bildform explizit vom Leistungsschutzrecht ausgenommen sein.

Im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen möchte der dbv auf folgendes aufmerksam machen: Auf S. 21 des Diskussionsentwurfs wird richtigerweise hervorgehoben, dass die DSM-Richtlinie im Bereich von Art. 5 keine voraussetzungslosen Bereichsausnahmen für bestimmte Werkarten kennt. Die bestehenden Ausnahmen für Noten und Schulbücher wurden daher den Vorgaben der DSM-Richtlinie gemäß in einen Vorrang für angemessene und leicht auffindbare Bildungslizenzen umgewandelt. Konsequenterweise müsste dies aber auch für das Verbot der Nutzung von Presseerzeugnissen gelten, das sich aus der Formulierung „Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift“ in § 60a Abs. 2 UrhG ergibt.<sup>2</sup>

### **Zusätzliche Forderung: Elektronische Ausleihe in Öffentlichen Bibliotheken auf eine gesetzliche Grundlage stellen.**

Bereits 2016 hat der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass eine gesetzliche Regelung der elektronischen Bibliotheksleihe im nationalen Recht möglich ist.

---

<sup>1</sup> Der Alt-Text ist eine alternative Informationsebene, die üblicherweise den Inhalt von Bildern oder Hyperlinks beschreibt. Beispielsweise können sich so sehbehinderte Menschen durch den Einsatz von Screenreadern Webinhalte vorlesen lassen.

<sup>2</sup> Dieser Absatz stammt ursprünglich aus der Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des BMJV von Prof. Dr. Steinhauer, Stellv. Direktor der Universitätsbibliothek der Fernuniversität Hagen vom 29.01.2020.

Zudem wurde unterstrichen, dass sich die E-Ausleihe nicht grundsätzlich von der Leihe analoger Werke unterscheidet, sofern das „one copy one loan“ Prinzip angewandt wird. Der dbv plädiert daher dringend dafür, dass die Gelegenheit der Umsetzung der DSM-Richtlinie genutzt wird, um auch eine gesetzliche Regelung zur elektronischen Ausleihe aufzunehmen und so das entsprechende Vorhaben des Koalitionsvertrages umzusetzen.

### **Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)**

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit rund 10.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio. Nutzer\*innen. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürger\*innen freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürger\*innen.

#### **Kontakt:**

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin

Tel.: +49 (0)30 644 98 99-10

E-Mail: [dbv@bibliotheksverband.de](mailto:dbv@bibliotheksverband.de)

[www.bibliotheksverband.de](http://www.bibliotheksverband.de)

[www.bibliotheksportal.de](http://www.bibliotheksportal.de)